

1. Entwurf des Initiativtexts zur Inklusions-Initiative

Synopse der Bundesverfassung

Art. 8 BV (alt) 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. 4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.	Art. 8 BV (neu) 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. 4 Das Gesetz stellt die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen insbesondere in Arbeit, Bildung, Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport sicher. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf die dafür erforderlichen Vorkehren, wie etwa personelle und technische Assistenz.
Art. 13 BV (alt) 1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.	Art. 13 BV (neu) 1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. 2 Menschen mit Behinderungen haben bei der Bestimmung ihrer Wohnform und ihres Wohnorts Anspruch auf die gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen und auf die dafür erforderlichen Vorkehren.

	3 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.
Art. 112b BV (alt) 1 Der Bund fördert die Eingliederung Invaliden durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden. 2 Die Kantone fördern die Eingliederung Invaliden, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen. 3 Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest. Art. 112c BV (alt) 1 Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause. 2 Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.	Art. 112b BV (neu) 1 Bund und Kantone richten Geld- und Sachleistungen aus, damit betagte Menschen und Menschen mit Behinderungen autonom und mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen am Leben der Gesellschaft teilnehmen können. Der Bund kann Mittel der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden. 2 Der Bund legt die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen sowie ihre Zusammenarbeit fest und regelt die Grundsätze der kantonalen Geld- und Sachleistungen. Er kann Bestrebungen der Kantone mit Mitteln der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung fördern. 3 Bund und Kantone legen Art und Umfang ihrer Geld- und Sachleistungen fest.

2. Erklärungen zum Entwurf des Initiativtexts

Warum braucht es eine Inklusions-Initiative?

In der Schweiz leben rund 1.8 Millionen Menschen mit Behinderungen (Zahl BfS 2016). Dank unserem System der Sozialversicherungen erhalten viele unter ihnen individuelle Unterstützung. **Trotzdem stossen viele Menschen mit Behinderungen tagtäglich auf zahlreiche Barrieren, die ihre autonome Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wesentlich erschweren oder sogar verunmöglichen.** Unsere Gesellschaft ist in vielerlei Hinsicht nicht für Menschen mit Behinderungen gedacht – sie ist nicht inklusiv.

Die Schweiz hat seit 22 Jahren ein Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung in der Verfassung, verfügt über ein Behindertengleichstellungsgesetz und hat die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) ratifiziert. **Die bestehenden rechtlichen Grundlagen genügen aber offensichtlich noch nicht, damit Menschen mit Behinderungen dieselben Rechte wie Nichtbehinderten garantiert werden.** Bis heute ist für Menschen mit Behinderungen die Gleichstellung, ein selbstbestimmtes Leben und der Zugang insbesondere zu Arbeit, Bildung, Gebäuden, Verkehr, politischer Partizipation und Dienstleistungen nicht sichergestellt.

Was ist das Ziel der Inklusions-Initiative?

- **Ziel 1 - Rechte von Menschen mit Behinderungen stärken**
- **Ziel 2 - Menschen mit Behinderungen sollen ihre Wohnform und ihren Wohnort wählen können.**
- **Ziel 3 - Menschen mit Behinderungen sollen selbstbestimmt und mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen am Leben der Gesellschaft teilnehmen können. Dafür soll zum Beispiel der Zugang zu personellen und technischen Assistenzleistungen ausgeweitet werden.**

Durch eine Anpassung unserer Bundesverfassung sollen die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Sie sollen wie alle anderen Menschen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Wo nötig sollen ihnen die dafür erforderlichen Unterstützungsmassnahmen gewährt werden.

- In **Artikel 8** der Bundesverfassung soll deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Gesetzgeber die **rechtliche und tatsächliche Gleichstellung** von Menschen mit Behinderungen sicherstellen muss. Ebenfalls muss garantiert werden, dass Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf die nötigen Vorkehrungen haben.

- In **Artikel 13** der Bundesverfassung soll festgelegt werden, dass Menschen mit Behinderungen bei der **Bestimmung ihrer Wohnform und ihres Wohnorts Anspruch auf die gleichen Wahlmöglichkeiten** wie andere Menschen haben. Bei Bedarf sollen sie die hierzu nötige Unterstützung erhalten. Menschen mit Behinderung sollen wählen können, wo sie wohnen, mit wem sie wohnen und wer sie im Alltag unterstützt. Die Initiative will für Menschen mit Behinderungen nicht mehr und nicht weniger, als was für alle anderen Menschen ohne Behinderung in der Schweiz schon lange Realität ist.
- **Artikel 112 b und c** der Bundesverfassung sollen zusammengefasst und umformuliert werden. Die neue Bestimmung soll als Grundlage dienen für die Ausrichtung von **Unterstützungsleistungen**, mit denen Menschen mit Behinderungen und betagte Menschen, selbstbestimmt und mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen am Leben der Gesellschaft teilnehmen können. Der Bund kann dafür Mittel der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

Wem nützt die Inklusions-Initiative

Die Wichtigkeit von Gleichstellung und Inklusion ist in unserer Gesellschaft mittlerweile bekannt. Jedoch werden die Begriffe vielfach als Schlagworte benutzt und die Realität von Menschen mit Behinderungen immer wieder vergessen. **Die Inklusions-Initiative soll ein Schritt in eine inklusive Gesellschaft sein, die Behinderungen und Krankheiten als Teil des Menschseins anerkennt und konsequent mitdenkt.**

Menschen mit Behinderungen oder mit chronischen Erkrankungen machen ca. 20 Prozent der Bevölkerung aus und sind damit ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft (Zahl BfS 2016). Diese Zahl kommt Nichtbetroffenen vielleicht zu hoch vor, doch nicht jede Behinderung oder chronische Erkrankung ist von aussen oder auf den ersten Blick sichtbar. Zudem werden fast alle Menschen mit dem Älterwerden früher oder später von einer oder mehreren Behinderungen betroffen sein. **So nützt die Inklusions-Initiative schlussendlich der gesamten schweizerischen Gesellschaft.**

Wer steht hinter der Inklusions-Initiative

Angestrebt wird eine **überparteiliche, breite Allianz von zivilgesellschaftlichen Netzwerken von Menschen mit Behinderungen, Fachorganisationen und Verbänden.** Ein Ziel der Initiative ist, dass betroffene Menschen bei der Organisation und der Erarbeitung der Initiative involviert sind und ihre Bedürfnisse und Anliegen direkt einbringen können. Wir sind sehr dankbar für Rückmeldungen zum Inhalt oder Unterstützung bei der Vorbereitung und Unterschriftensammlung der Initiative. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Leila Drobi leila.drobi@tatkraft.ch

In der Vorbereitungsgruppe der Initiative sind AGILE.CH, Inclusion Handicap, Verein Tatkraft und die Stiftung für direkte Demokratie. Der Initiativtext wurde in Zusammenarbeit mit Markus Schefer und Caroline Hess-Klein erfasst.

Gerne dürfen Sie uns Ihre Fragen und Rückmeldungen in diesem Formular mitteilen:
<https://klick.typeform.com/to/vvEzzTs>

3. Leichte Sprache: Erklärungen zum Entwurf des Initiativtexts

Ini-tia-tive für In-klusion

Erklärung von schwierigen Wörtern

Dieser Text ist in leichter Sprache.

Trotzdem sind einige Wörter schwierig.

Hier erklären wir wichtige Wörter.

In-klusion bedeutet «dazu-gehören»

Alle Menschen in der Schweiz gehören dazu.

Alle Menschen können überall mitmachen.

- Menschen mit Be-einträchti-gung[MOU4]
- Menschen **ohne** Be-einträchti-gung

Bundes-verfassung bedeutet «Buch mit Gesetzen für die Schweiz»

Die Schweiz hat eine Bundes-verfassung.

Die Bundes-verfassung ist ein Buch.

In der Bundes-verfassung stehen Gesetze.

Gesetze sind Regeln für alle Menschen im Land.

Alle Menschen müssen sich an die Gesetze halten.

Jedes Gesetz hat ver-schiedene Abschnitte.

Die Abschnitte heissen «Artikel».

Ini-tia-tive bedeutet «Vorschlag für ein neues Gesetz»

Vielleicht finden manche Menschen:

- Wir brauchen ein neues Gesetz.
- Oder wir müssen ein Gesetz ändern.

Dann können die Menschen ein neues Gesetz vorschlagen.

Dieser Vorschlag heisst «Ini-tia-tive».

Hundert-tausend Schweizer müssen die Ini-tiative unter-schreiben.

Der Bundes-rat und das Parlament prüfen die Ini-tia-tive.

Danach darf das Schweizer Volk über den Vorschlag abstimmen.

«Abstimmen» bedeutet:

Das Schweizer Volk sagt «Ja» oder «Nein» zum Vorschlag.

Warum machen wir eine Ini-tia-tive zur In-klusion?

Es gibt 2 wichtige Gesetze für Menschen mit Be-einträchti-gung.

- Das Behinderten-gleich-stellungs-gesetz

Die Abkürzung dafür ist BehiG.

- Die UN-Behinderten-rechts-konvention[MOU5]

Die Abkürzung dafür ist UN-BRK.

Das steht in den Gesetzen

Menschen mit Be-einträchti-gung haben die gleichen Rechte wie alle Menschen.

Und die Menschen dürfen überall mitmachen.

Zum Beispiel:

- Die Menschen dürfen arbeiten.
- Die Menschen dürfen Kurse und Schulen besuchen.
- Die Menschen dürfen in ihrem Leben selbst bestimmen.

- Die Menschen dürfen wählen.

So ist es wirklich

Menschen mit Be-einträchti-gung können **nicht** überall mitmachen.

Viele Menschen wohnen in einem Heim für Menschen mit Be-einträchti-gung.

Die Menschen wollen ausserhalb vom Heim etwas machen?

Und die Menschen wollen etwas mit Menschen **ohne** Be-einträchti-gung machen?

Dann ist das sehr schwierig.

Zum Beispiel:

- Ein blinder Mensch will einen Kurs besuchen.

Aber es gibt **keine** Infos in Blinden-schrift

- Ein Mensch mit geistiger Be-einträchti-gung will wählen gehen.

Aber es gibt **keine** Infos in leichter Sprache

- Ein Rollstuhl-fahrer will einen Ausflug machen.

Aber es gibt **kein** WC für Rollstuhl-fahrer.

Deshalb müssen wir ein besseres Gesetz machen.

Das Gesetz muss in der Bundes-verfassung stehen.

Welche Ziele haben wir?

1. Ziel: Menschen mit Be-einträchti-gung bekommen ihre Rechte.

Das soll im Artikel 8 von der Bundes-verfassung stehen:

Die Schweiz sorgt für die Rechte von Menschen mit Be-einträchti-gung.

Deshalb muss es Hilfe für Menschen mit Be-einträchti-gung geben.

Zum Beispiel:

- Infos in leichter Sprache
- barriere-freie Orte

2. Ziel: Menschen mit Be-einträchti-gung dürfen so wohnen, wie sie wollen.

Das soll im Artikel 13 von der Bundes-verfassung stehen:

Alle Menschen mit Be-einträchti-gung dürfen selbst bestimmen:

- An diesem Ort will ich wohnen.
- Mit diesen Menschen will ich zusammen-wohnen.
- Diese Person soll mir im Alltag helfen.

Vielleicht braucht ein Mensch Hilfe für die Selbst-bestimmung.

Dann bekommt der Mensch Hilfe dabei.

3. Ziel: Menschen mit Be-einträchti-gung dürfen überall mitmachen.

Das soll im Artikel 112 b und c von der Bundes-verfassung stehen:

Menschen mit Be-einträchti-gung bekommen mehr Geld für Hilfe.

Zum Beispiel für Hilfs-mittel oder Assistenz-personen.

Dadurch können die Menschen überall mitmachen.

Für welche Menschen ist die Ini-tia-tive gut?

- **Für Menschen mit Be-einträchti-gung**

In der Schweiz leben fast 2 Millionen Menschen mit Be-einträchti-gung.

Das sind sehr viele Menschen.[MOU6]

- **Für alte Menschen**

Ältere Menschen haben oft eine Be-einträchti-gung oder eine Krankheit.

- **Für alle Menschen**

Alle Menschen können eine Be-einträchti-gung oder Krankheit bekommen.

Und alle Menschen werden älter.

∅ Die Ini-tia-tive ist für alle Menschen in der Schweiz gut.

Wer macht die Ini-tia-tive für In-klusion?

Diese Organi-sationen sind jetzt in der Vorbereitungs-gruppe

- Agile.ch
- Inclusion Handicap
- Verein Tatkraft
- Stiftung für direkte Demo·kratie

Hoffentlich machen noch viel mehr Organi·sationen mit.

Machen Sie mit

Sagen Sie uns:

- Das wollen Menschen mit Be·einträchti·gung.
- Das brauchen Menschen mit Be·einträchti·gung.

Mit Ihnen zusammen können wir die Ini·tia·tive besser machen.

Helfen Sie uns

- Sammeln Sie Unter·schriften für die Ini·tia·tive.
- Sagen Sie uns:

Ist die Ini·tia·tive gut?

Fehlt etwas in der Ini·tia·tive?

Schreiben Sie uns

Sie haben Fragen?

Sie wollen mitmachen?

Oder Sie wollen uns etwas sagen?

- Schreiben Sie an Frau Leila Drobi.

E-Mail: leila.drobi@tatkraft.ch

Übertragung in leichte Sprache: Cornelia Kabus, Büro Leichte Sprache Basel, WohnWerk Basel, www.leichte-sprache-basel.ch

Prüfung der Texte: Prüfgruppe vom Büro Leichte Sprache Basel